



Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses zwecks Ausübung des Berufs «patentierte Ingenieur- Geometerin» resp. «patentierter Ingenieur-Geometer» in der Schweiz

Merkblatt

Stand: 15. März 2018

Inhalt

1 Welche Tätigkeiten in der Amtlichen Vermessung Schweiz sind reglementiert?	2
2 Welches Anerkennungsverfahren muss ich durchlaufen?	3
2.1 Nicht reglementierte Tätigkeiten gemäss GeolG und VAV	3
2.2 Reglementierter Beruf	3
2.2.1 Tätigkeiten gemäss GeolG und VAV als Dienstleister während 90 Tagen pro Kalenderjahr	3
2.2.2 Tätigkeiten gemäss GeolG und VAV als Niedergelassene/r	3
2.2.3 Was beinhaltet das Anerkennungsverfahren?	3
2.2.4 Sprachkenntnisse	4
3 Was muss ich in Bezug auf die Durchführung der Ausgleichsmassnahmen wissen?	4
4 Eintrag im Register für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer	4

Alle aufgeführten Rechtsgrundlagen finden Sie unter: www.cadastre.ch > Amtliche Vermessung > Dokumentation > Gesetzgebung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.

Sie haben einen ausländischen Berufsabschluss als Ingenieur-Geometer und möchten in der Schweiz im Bereich der Amtlichen Vermessung Schweiz Arbeiten ausführen?

Überprüfen Sie in einem ersten Schritt, ob Ihre künftige Tätigkeit in der Amtlichen Vermessung Schweiz reglementiert ist¹, denn nicht alle Tätigkeiten in diesem Bereich sind davon betroffen.

1 Welche Tätigkeiten in der Amtlichen Vermessung Schweiz sind reglementiert?

Die reglementierten Tätigkeiten sind im Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz)² und der Verordnung über die amtliche Vermessung³ klar und abschliessend festgelegt:

Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) SR 510.62

Art. 41 Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer

¹ Zur **selbstständigen Ausführung von Arbeiten der amtlichen Vermessung** ist berechtigt, wer das eidgenössische Staatsexamen erfolgreich bestanden hat und **im Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer** eingetragen ist.

Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV) SR 211.432.2

Art. 25 Nachführung und Grundbuch

¹ Der Grundbuchverwalter darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechten im Grundbuch nur vornehmen, wenn die **Mutationsurkunde** vorgelegt wird, die **von dem zuständigen im Register eingetragenen Ingenieur-Geometer oder der zuständigen im Register eingetragenen Ingenieur-Geometerin** unterzeichnet ist.

Art. 37 Beglaubigte Auszüge

¹ Als **beglaubigt gelten Auszüge** aus den Geobasisdaten der amtlichen Vermessung in analoger oder digitaler Form, deren Übereinstimmung mit den massgeblichen Daten der amtlichen Vermessung durch **einen im Register eingetragenen Ingenieur-Geometer oder eine im Register eingetragene Ingenieur-Geometerin** amtlich bestätigt wird.

Art. 40 Fachstelle des Bundes

¹ Die **Eidgenössische Vermessungsdirektion** ist die Fachstelle des Bundes. Sie untersteht **der Leitung eines im Register eingetragenen Ingenieur-Geometers** oder einer im Register eingetragenen Ingenieur-Geometerin.

2. Abschnitt: Kantonale Vermessungsaufsicht

Art. 42

¹ Der **Kanton** bezeichnet die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige Stelle (Vermessungsaufsicht). Sie steht unter der **Leitung eines im Register eingetragenen Ingenieur-Geometers oder einer im Register eingetragenen Ingenieur-Geometerin**.

Art. 44 Berechtigung zur Ausführung der Arbeiten

¹ Die Kantone regeln die Ausführung der Arbeiten **durch Ingenieur-Geometer und -Geometerinnen, die im Register** eingetragen sind, und qualifizierte Vermessungsfachleute **mittels Werkverträgen oder Dienstanweisungen**. Vorbehalten bleibt Artikel 46.

² **Arbeiten im Bereich der Informationsebenen Fixpunkte, Liegenschaften, Nomenklatur, Hoheitsgrenzen, dauernde Bodenverschiebungen und administrative Einteilungen sowie die Nachführung und Verwaltung der amtlichen Vermessung** darf der Kanton nur ausführen lassen durch:

- a. **Gemeinden**, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, **wenn sie über eine eigene Dienststelle für Vermessung unter der Leitung eines Ingenieur-Geometers oder einer Ingenieur-Geometerin verfügen, der oder die im Register** eingetragen ist;
- b. **Ingenieur-Geometer und -Geometerinnen, die im Register** eingetragen sind.

Weitere, oben nicht erwähnte Tätigkeiten sind nicht reglementiert. Eine Eintragung im Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer wird deshalb nicht vorgeschrieben. Diese Arbeiten dürfen auch ohne Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen ausgeübt werden, d.h. direkt aufgrund des ausländischen Diploms. Dies betrifft namentlich die unselbstständige Ausübung einer Tätigkeit bei einem registrierten Ingenieur-Geometer oder all die Tätigkeiten, die in der Schweiz von einem Geomatiktechniker oder einem Geomatiker ausgeübt werden.

¹ Im Sinne der europäischen Richtlinie 2005/36/EG gelten als reglementiert alle Berufe, deren Ausübung bestimmte Berufsqualifikationen erfordert. Die Richtlinie definiert einzig, was unter reglementierter Beruf zu verstehen ist. Es obliegt den einzelnen Ländern zu bestimmen, welcher Beruf auf ihrem Gebiet reglementiert ist.

² GeolG, SR 510.62

³ VAV, SR 211.432.2

2 Welches Anerkennungsverfahren muss ich durchlaufen?

2.1 Nicht reglementierte Tätigkeiten gemäss GeolG und VAV

Falls Sie keine der aufgeführten Tätigkeiten selbständig ausüben wollen, benötigen Sie als EU- und EFTA-Bürger grundsätzlich keine Anerkennung Ihres Berufsabschlusses. Der künftige Arbeitgeber wird entscheiden, ob er Sie einstellen wird.

Falls Sie Ihr im Heimatland erworbenes Diplom trotzdem anerkennen, bzw. im schweizerischen Bildungssystem einstufen lassen möchten, z.B. um die Kontakte mit Arbeitgebern zu vereinfachen, können Sie ein Gesuch über das elektronische Online-Portal des SBFI (www.sbf.admin.ch/becc) [einreichen](#). Bei der Aufforderung « Bitte geben Sie den schweizerischen Referenzberuf oder die Studienrichtung (DE/FR/IT/EN) ein » müssen Sie manuell « Niveaubestätigung oder Empfehlung zur Ausnahme einer nicht reglementierten Tätigkeit in einem Ingenieurbüro » eingeben, so dass das System Sie nicht automatisch an die Eidgenössische Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer verweist.

Je nach Ihrer Ausbildung erhalten Sie eine Bestätigung des SBFI oder eine Empfehlung von swissuniversities. Ihr Dossier wird direkt an eine der beiden Behörden weitergeleitet. Sie müssen nichts weiter unternehmen.

2.2 Reglementierter Beruf

2.2.1 Tätigkeiten gemäss GeolG und VAV als Dienstleister während 90 Tagen pro Kalenderjahr

Falls Sie eine der in Ziff. 1 aufgeführten Tätigkeiten selbständig ausüben wollen und als Dienstleister während 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz arbeiten möchten, müssen Sie sich vorerst via das Online-Meldeverfahren «Meldetool» des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), www.sbf.admin.ch/meldepflicht anmelden. Sobald Ihr Dossier vollständig ist, übermittelt das SBFI dieses der Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (Geometerkommission) zur Beurteilung. Die Geometerkommission legt auf Grund Ihrer Berufsqualifikationen die erforderlichen Ausgleichsmassnahmen fest. Zur Überprüfung dieser Ausgleichsmassnahmen müssen Sie sich einer Eignungsprüfung unterziehen.

2.2.2 Tätigkeiten gemäss GeolG und VAV als Niedergelassene/r

Falls Sie sich in der Schweiz niederlassen und eine der in Ziff. 1 aufgeführten Tätigkeiten ausüben möchten, müssen Sie ein Anerkennungsverfahren direkt bei der Geometerkommission durchlaufen.

2.2.3 Was beinhaltet das Anerkennungsverfahren?

Die Geometerkommission ist für die Beurteilung von Anerkennungsgesuchen zuständig. Sie entscheidet, ob die ausländische Berufsqualifikation ausreicht, um eine reglementierte Tätigkeit in der Schweiz auszuüben und über die Eintragung im Register für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Berufserfahrung des Gesuchstellers entscheidet die Geometerkommission im Einzelfall über die nötigen Ausgleichsmassnahmen. Sie organisiert die Durchführung einer Eignungsprüfung und bewertet diese.

Folgende minimalen Ausgleichsmassnahmen werden normalerweise gefordert, da diese im Rahmen einer Ausbildung im Ausland nicht vermittelt sind:

	Dienstleister	Niederlassende/r
Vermessung der Schweiz Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d GeomV (SR 211.432.261)	X	X
Landmanagement Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e GeomV	X	X
Schweizerisches Recht Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f GeomV	X	X
Unternehmensführung: Betriebswirtschaft in der Schweiz Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g, Ziff. 1 GeomV		X
Geografie der Schweiz Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c GeomV		X
Geschichte und Staatskunde der Schweiz Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d GeomV		X

2.2.4 Sprachkenntnisse

Der Gesuchsteller muss vor Aufnahme seiner Tätigkeit den Beweis erbringen, über die Sprachkenntnisse zu verfügen, die für die Ausübung seiner Berufstätigkeit erforderlich sind (Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG).

	Dienstleister	Niederlassende/r
Erste Landessprache Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a GeomV	X	
Erste und zweite Landessprache Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b GeomV		X

3 Was muss ich in Bezug auf die Durchführung der Ausgleichsmassnahmen wissen?

Prüfungsort

Alle Prüfungen finden in den Räumlichkeiten des Bundesamtes für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern, Schweiz, statt.

Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte richten sich nach dem Prüfungsstoff des Staatsexamens für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer auf: www.cadastr.ch > Amtliche Vermessung > Ingenieur-Geometer/innen > Geometerpatent > Staatsexamen > Dokumentation.

Prüfungssession, Prüfungsdauer

- Schriftliche Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungsfragen werden nur in Deutsch und Französisch abgegeben. Der Kandidat kann auf Wunsch seine Antworten jedoch auch in Italienisch abgeben.

Schriftliche Unterlagen dürfen während der Prüfung verwendet werden, Ausnahmen (z.B. Multiple-Choice Prüfungen) werden im Einzelnen bekannt gegeben. Der Austausch von mündlichen, schriftlichen, elektronischen oder www-Informationen ist jedoch nicht zugelassen.

Die Prüfungsarbeit soll eine individuelle Leistung des Kandidaten sein. Die Inanspruchnahme fremder Hilfe mittels Datenaustausch resp. der Beizug von Hilfen von Dritten ist nicht zulässig und wird geahndet.

Auf die Qualität und die Präsentation der Berichte und Dokumentationen wird besonderes Gewicht gelegt.

- Die mündlichen Prüfungen dauern je ca. 45 bis 60 Minuten.

Die Prüfung erfolgt in einem Dialog in Deutsch, Französisch oder Italienisch, gemäss Wahl der Kandidatin resp. des Kandidaten.

Während der Prüfung dürfen keine Unterlagen konsultiert werden.

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird gemäss Artikel 35 Absatz 1 GeomV bemessen. Diese muss vor Prüfungsbeginn überwiesen sein.

Ergebnis

Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

4 Eintrag im Register für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer

Nach erfolgreichem Abschluss der Eignungsprüfung erfolgt der Eintrag im Geometerregister.

Die Registergebühr ist in Artikel 36 GeomV geregelt. Die Zulassung für Dienstleister während 90 Tagen pro Kalenderjahr resp. Zulassung zur Berufsausübung als Niedergelassener erfolgt am Folgetag des Zahlungseingangs.